



Gemeinde Birrwil

Leben am Wasser

20 Sitzung vom 30. September 2024

2024/194 Einwendung BNO nach öffentlicher Auflage
Abweisung

Aktenzeichen: 1.1.3.01

I. Sachverhalt

Der Entwurf zur revidierten BNO lag vom 15. März bis zum 15. April 2024 öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf. reichten am 10. April 2024 eine Einwendung dagegen ein. Sie verlangen in ihrer Einwendung, dass die Obstgärten mit den Nummern Ow 1003 + 1019 gestrichen werden.

Sie begründen dies wie folgt:

Nummer Ow 1019: Auf diesen Parzellen (256/255) befinden sich alles nicht schützenswerte Halb-Hochstammbäume. Diesen Bestand möchten wir in Zukunft nicht zwingend erhalten müssen. Ausserdem wurden zur einfacheren Bewirtschaftung alle Bäume aufgeastet.

Nummer Ow 1003: Diese Parzelle (1413) ist gemäss Grundbuch Acker, Wiese, Weide. So wurde sie auch von uns gekauft. Auch für dieses Land möchten wir keinen Bewirtschaftungszwang. Die Einwender möchten selbst gestalten, wie der Obstgarten gepflegt wird. Ebenfalls soll es für die nächste Generation auch anders nutzbar bleiben.

II. Erwägungen

Die eingezeichneten Hochstammgärten dienen der Orientierung. Die im § 20 BNO Abs. 4 (BNO von 1999) / § 25 Abs. 4 (BNO 2024) aufgeführten Bedingungen gelten auch ohne die örtliche Bezeichnung im Zonenplan. Die Schraffur dient der Darstellung der betroffenen Gärten.

III. Entscheid

Der Gemeinderat lehnt den Antrag aufgrund der obigen Ausführungen ab. Es wird jedoch nochmals drauf hingewiesen, dass die Bezeichnung im Zonenplan nur orientierend ist.

IV. Rechtsmittelbelehrung

1. Dieser Einwendungsentscheid ist nicht gesondert anfechtbar. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt (§ 13 Abs. 2 BauV) beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
 - a) Anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) Darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des Einwendungsentscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
6. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Protokollauszug an

- 
- Daniel Christen, Landis AG, Steinhaldenstrasse 28, 8954 Geroldswil (per E-Mail an: daniel.christen@landis-ing.ch)
- Gemeindeammann, Härri Max (per E-Mail an: max.haerri@birrwil.ch)
- Vizeammann, Jenni Martina (per E-Mail an: martina.jenni@birrwil.ch)

GEMEINDERAT BIRRWIL

Der Gemeindeammann:



Max Härry

Der Gemeindeschreiber:



Marc Oberli

Versand: 3. Oktober 2024